

Lesefassung

Entgelt- und Benutzungsordnung der Einrichtungen des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"- (EBO)

geändert durch 1. Änderungsordnung vom 05.12.2002
geändert durch 2. Änderungsordnung vom 20.11.2003
geändert durch 3. Änderungsordnung vom 14.12.2004
geändert durch 4. Änderungsordnung vom 12.04.2005
geändert durch 5. Änderungsordnung vom 08.12.2005
geändert durch 6. Änderungsordnung vom 07.12.2006
geändert durch 7. Änderungsordnung vom 06.12.2007
geändert durch 8. Änderungsordnung vom 11.12.2008
geändert durch 9. Änderungsordnung vom 10.12.2009
geändert durch 10. Änderungsordnung vom 13.12.2010
geändert durch 11. Änderungsordnung vom 30.06.2011
geändert durch die Änderungsordnung vom 29.10.2012
geändert durch die Änderungsordnung vom 28.10.2013

§ 1

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Leistungen an der Müllumschlagstation und an den Altstoffhöfen des Landkreises Rügen.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Auf der Müllumschlagstation Samtens und den Altstoffhöfen werden für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung folgende Entgelte erhoben:

a)	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	111,49	EUR/t
b)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (170303*)	262,18	EUR/t
c)	Mineralfaserabfälle (170603*)	183,96	EUR/t
d)	alle anderen beseitigungspflichtigen Abfallarten	142,71	EUR/t
e)	Kleinstanlieferungen bis max. 40 kg (Mindestentgelt)	5,71	EUR

Die Umladung der Abfallarten 170303 *, 170603 * und 170605 * hat der Anlieferer nach Anweisungen des Betriebspersonals auf seine eigenen Kosten durchzuführen.

In diesen Entgelten sind der Transport zur Deponie Rosenow bzw. zur Behandlungsanlage der Firma Blum und die Kosten der Ablagerung bzw. der Behandlung enthalten.

(2) Auf der Müllumschlagstation Samtens und den Altstoffhöfen wird, wenn die Anlieferung 40 kg überschreitet, für die Annahme von Grünabfällen (gesamte Liefermenge) folgendes Entgelt erhoben:

32,13 Euro/t

(3) Auf der Müllumschlagstation Samtens und den Altstoffhöfen wird, wenn die angelieferte Tonnage eines Abfallerzeugers im Kalenderjahr 750 kg überschreitet, für die Annahme von Sperrmüll (für die Tonnage, die 750 kg überschreitet) folgendes Entgelt erhoben:

142,71 EUR/t

(4) Die Regelungen der Abs. (2) und (3) gelten nur für Anlieferer, die durch den Landkreis Rügen gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung - AGS -) in der jeweils gültigen Fassung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Alle anderen Anlieferer haben das jeweilige Entgelt für die gesamte angelieferte Tonnage zu entrichten. Auf die Auskunftspflicht nach § 13 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung - AGS - wird verwiesen.

(5) Bei der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen oder mit verwertbaren Altstoffen vermischten Abfällen wird ein Entgelt für die zusätzlichen Aufwendungen wie Aufladen, Sortieren in Höhe von 25,56 Euro/Stunde erhoben.

(6) Entgelte für die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Anlieferung zustimmungsbedürftiger Abfallarten in Höhe von 25,56 Euro pro Antrag zzgl. 5,11 Euro pro beantragter Abfallart.

(7) Für die zweite Mahnung werden Mahnkosten berechnet. Sie betragen eins von Hundert des Mahnbetrages bis 51,13 Euro einschließlich, ein halbes von Hundert des Mehrbetrages, mindestens jedoch 0,77 Euro und höchstens 51,13 Euro. Die Mahnkosten werden auf volle 0,05 Euro aufgerundet.

§ 3

Bedingungen für die Anlieferung

(1) Die Anlieferung von Abfall an der Umschlagstation unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Die gesetzlichen Vorschriften und die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung (AGS) des Landkreises Rügen sind einzuhalten.
- b) Es dürfen nur die Abfälle des Annahmekatalogs unter Einhaltung der Annahmebedingungen angeliefert werden (s. Anhang 1). Gesetzlich oder behördlich nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.
- c) Abfälle, für die zur Entsorgung die Einhaltung von Zuordnungskriterien nachzuweisen ist (Anhang 1, Kennziffer 4) werden nur angenommen, wenn die entsprechenden Nachweise bei der Anlieferung vorgelegt werden.
- d) Abfälle, die vor der Entsorgung einer behördlichen Genehmigung bedürfen (Anhang 1, Kennziffer E), werden nur nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen. Der Antrag auf Genehmigung ist an den Landkreis Rügen -"Eigenbetrieb AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- zu richten. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller sich nicht auf § 162 BGB berufen. Die durch die Antragstellung entstandenen Kosten, sind auch bei Rücknahme des Antrags bzw. seiner Ablehnung zu erstatten.
- e) Der Deponierungs-/Entsorgungsauftrag über die Entsorgung von Abfall ist bei der Anlieferung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

- f) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betreffend den Transport (u. a. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten.
 - g) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Abfallbeschaffenheit, die Transportfahrzeuge und -behältnisse, die Anlieferungsart sowie die Anlieferungstermine sind einzuhalten.
 - h) Bei jeder Anlieferung sind vorzulegen: Entsorgungsnachweis, Transportgenehmigung, Begleitschein (falls vorgeschrieben).
 - i) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- kann bei Abfällen eine besondere Vorbehandlung zur Auflage machen, wenn die Konsistenz, die Oberflächenbeschaffenheit oder die Abmessungen dieser Abfälle dies erfordern.
 - j) Abfälle, insbesondere sperrige Gegenstände und Schlämme, sind so anzuliefern, dass ihre Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stört und sie mit den vorhandenen Geräten entsorgt bzw. eingebaut werden können. Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist in diesem Zusammenhang Folge zu leisten.
 - k) Wiederverwertbare Abfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung und der AGS des Landkreises Rügen sind vor der Anlieferung auszusortieren. Ist eine Aussortierung durch den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- oder seine Beauftragten erforderlich, sind die entstehenden Kosten vom Anlieferer zu erstatten.
- (2) Der Abfall ist zweifelsfrei zu bezeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall bei der Anlieferung, vor der Entladung sowie beim Entladen zu kontrollieren. Der Anlieferer muss diese Kontrollen zulassen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen öffnen. Eine vom Anlagenpersonal vorgenommene Abfallreklamation ist für die Beteiligten verbindlich.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
- (4) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.
- (5) Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (6) Dem Anlieferer ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände - vorbehaltlich besonderer Genehmigung - nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

§ 4 Entsorgungsnachweis

- (1) Der Anlieferer ist verpflichtet, den behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis vollständig auszufüllen. Der Anlieferer hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind unaufgefordert genaue Angaben über die Herkunft des Abfalls zu erteilen. Sind der Abfalltransporteur und Abfallerzeuger nicht identisch, so kann eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers über Herkunft und Abfallart vor der Annahme der Abfälle verlangt werden.

(3) Der Anlieferer erklärt mit der Benutzung der Müllumschlagstationen sein Einverständnis zur Verwendung der Daten zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung von Abfallkatalogen und zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rügen.

§ 5 Beurteilung des Abfalls

(1) Zur Beurteilung des Abfalls kann vom Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen" - die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe angefordert oder selber auf Kosten des Anlieferers angefertigt werden. Vom Anlieferer ist gegebenenfalls ein Probenahmeplan und ein Probenahmeprotokoll dem Antrag beizufügen.

(2) Sollte der Anlieferer eine eigene Analyse oder die eines anderen Institutes vorlegen, so übernimmt er für deren Richtigkeit die volle Gewähr.

(3) Dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- zur Verfügung gestellte oder von ihm selbst gezogene Proben werden, soweit er dies verlangt, Eigentum des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"-.

§ 6 Daueranlieferer

(1) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- kann Anlieferer als Daueranlieferer zulassen. Die Zustimmung zur Daueranlieferung kann von der Stellung einer ausreichenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Zustimmung kann eine Anlieferung auf monatliche Rechnung oder im Lastschriftverfahren beinhalten. Bei Zahlungsverzug oder Verstößen gegen die EBO ist der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- berechtigt, die Zustimmung zur Daueranlieferung zu widerrufen.

(2) Der Anlieferer ist verpflichtet, alle zum Abschluss des Dauerbenutzungsvertrages erforderlichen Angaben gewissenhaft zu machen. Dem Antrag ist der Entsorgungsnachweis bzw. eine erforderliche Transportgenehmigung beizufügen. Die für die Ermittlung des Leergewichts der Fahrzeuge betreffenden Angaben sind, z. B. durch Kopie des Fahrzeugscheins, nachzuweisen. Ändern sich die dem Vertrag zugrundeliegenden Daten, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- mitzuteilen.

(3) Der Anlieferer erhält eine Erlaubnis zum Anliefern der Abfälle mit Angabe der Fahrzeuge.

§ 7 Zahlung der Entgelte

(1) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist der Anlieferer verpflichtet.

(2) Grundlage der Ermittlung der Entgelte ist das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle. Dabei wird als Leergewicht bei Anlieferern, die in bar zu zahlen haben, bei Fahrzeugen mit Wechselaufbauten und bei Kehrmaschinen das von der geeichten Fahrzeugwaage auf der Müllumschlagstation ermittelte Leergewicht zugrundegelegt. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Ansonsten gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht.

(3) Kann aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat oder aufgrund technischer Betriebsstörungen nicht gewogen werden, oder liegt die anzuliefernde Tonnage unterhalb des

zulässigen Eichbereiches der geeichten Fahrzeugwaage, kann das Gewicht der Abfälle geschätzt werden.

§ 8 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Das Entgelt ist fällig:

a) bei der Anlieferung von Abfällen mit der Annahme, bei Direktanlieferern zur Deponie Stern gemäß § 2 Abs. 9 mit der Wägung beim Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"-.

b) bei Leistungen, die eines Antrages bedürfen, mit der Antragstellung.

(2) Die zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich sofort in bar ohne Abzug an der Kasse der Müllumschlagstationen oder der Altstoffhöfe zu entrichten. Der Landkreis Rügen Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- ist berechtigt, vor Annahme des Abfalls oder der Erbringung sonstiger Leistungen die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Entgelte zu verlangen.

(3) Für Daueranlieferer erfolgt die Entgelterhebung grundsätzlich nachträglich durch Lastschrift, ggf. durch Rechnungsstellung. Die Zahlung von Rechnungen des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug oder Verstößen gegen die EBO ist der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" berechtigt, die Zustimmung zur Daueranlieferung zu widerrufen.

(4) Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt die Belastung des Kontos des Rechnungsempfängers innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferungs-/Rechnungsdatum. Der Anlieferer hat für eine rechtzeitige Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift hat der Anlieferer entstehende Mehrkosten zu tragen. Ihm kann außerdem die Zustimmung zur Daueranlieferung entzogen werden.

(5) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Anlieferers anzurechnen. Sind bereits Mahn- oder Vollzugskosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

(6) Bei Überweisung gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt. Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.

(7) Verzugszinsen werden mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb AfR - "Abfallwirtschaft für Rügen"- erhebt Mahnkosten gem. § 2 Abs. 8.

(8) Der Anlieferer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das gleiche gilt, soweit der Anlieferer Kaufmann im Sinne des HGBs oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung und Zurückbehaltungsrechten.

§ 9

Vorfälligkeitsstellung

Kommt der Anlieferer in Zahlungsrückstand, so ist der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" außerdem berechtigt, auch wegen etwaiger Schadenersatzansprüche Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis zu deren Eingang jegliche Leistung abzulehnen.

§ 10

Haftung des Anlieferers

(1) Der Anlieferer haftet für alle - auch mittelbaren - Schäden, die dem Landkreis Rügen Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- oder Dritten aus der Anlieferung nicht zugelassenen oder durch den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- bzw. die zuständigen Behörden nicht genehmigten Abfalls entstehen. Der Anlieferer hat den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- von allen deshalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Für Schäden und/oder Aufwand des Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"-, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder aus fehlerhafter Stoffbeschreibung entstehen, haftet der Anlieferer ebenfalls.

(3) Entstehen dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" oder einem von ihm beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung nicht zugelassenen oder nicht vertragsgemäßen Abfalls, so sind diese vom Anlieferer zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Anlieferer vom Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"- nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Transportbehälter bzw. Transportsicherungen verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

(4) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der EBO oder besonderer Weisungen des Anlagepersonals verursacht werden.

(5) Die Haftung des Anlieferers gilt auch dann, wenn der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 11

Rücktritt/Zurückweisung von Abfall durch den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"

(1) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" - kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. den Abfall zurückweisen, wenn

a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung von Abfällen oder die EBO nicht beachtet werden,

- b) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Anlieferungsanzeige/Entsorgungsnachweis angegebenen oder von der bei Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
- c) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
- d) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind,
- e) die Entsorgung nach Vertragsschluss über die Müllumschlagstationen durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder sonst wie unzulässig oder der entsorgungspflichtigen Körperschaft Landkreis Rügen sonst wie unzumutbar wird,
- f) das Anlagenpersonal, den Abfall, aufgrund seiner Beschaffenheit, keiner im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art eindeutig zuordnen kann.
- g) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z. B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
- h) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit vom Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- gefordert, nicht stattgefunden hat,
- i) der Anlieferer sich mit der Anlieferung von Abfall oder einer Zahlung - auch eines Vorschusses - in Verzug befindet und binnen einer vom Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- festzusetzenden angemessenen Nachfrist, verbunden mit der Erklärung, dass der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, der Erfüllung der entsprechenden Vertragspflicht nicht nachkommt. Das Setzen einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn der Anlieferer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
- j) Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag nicht im voraus bezahlt,
- k) der Anlieferer zahlungsunfähig wird oder Gesamtvollstreckung beantragt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(2) In den vorstehenden Fällen kann der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"- nach seiner Wahl die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen oder statt des Rücktritts Schadensersatzansprüche geltend machen.

(3) Ein Rücktritt bzw. eine Zurückweisung sind ebenfalls möglich, wenn die Entsorgung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsschluss eingetreten oder dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" unverschuldet erst dann bekannt geworden sind, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Zulieferern des Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" oder deren Unterlieferanten eintreten.

(4) Werden Abfälle zurückgewiesen, ist der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"- zu einer Beratung des Abfallerzeugers/Transporteurs über mögliche Entsorgungswege verpflichtet.

(5) Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse dem Landkreis Rügen -Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- nach Vertragsschluss unmöglich wird, kann der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

(6) Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, so ist der Anlieferer nach angemessener Nachfristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Anschluss- und Benutzungspflicht der Anlieferer entsprechend der gültigen AGS des Landkreises Rügen bleibt davon unberührt.

§ 12

Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

(1) Tritt der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- ganz oder teilweise vom Vertrag zurück oder erhebt er Schadensersatzansprüche, so ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Kommt der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird der Landkreis Rügen Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Anlieferer trägt die hieraus resultierenden Kosten.

(2) Geht von der Ablagerung eine erhebliche Gefahr aus, kann der Landkreis Rügen Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- ohne vorherige Aufforderung des Anlieferers zu dessen Lasten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten bei Zurückweisung des Abfalls durch den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- entsprechend.

§ 13

Vertragsstrafe, Schadenersatz

(1) Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"- in folgenden Fällen eine Vertragsstrafe bis zu 511,29 Euro je Einzelfall vom Anlieferer verlangen:

a) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Ablagerung nicht zugelassener Abfälle,

b) wenn Veränderungen für Daueranlieferer vorgenommen werden,

c) wenn vorsätzlich oder grobfahrlässig unzutreffende Angaben hinsichtlich Abfallart oder Abfallherkunft gemacht werden.

(2) Als pauschalen Schadenersatz kann der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR Abfallwirtschaft für Rügen"- 10 % des Auftragswertes verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- einen höheren oder der Anlieferer einen niedrigeren Schaden nachweist.

§ 14

Haftung des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"

(1) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- haftet für grobes Verschulden seiner Organe und solches seiner leitenden Angestellten in voller Höhe.

(2) Der Landkreis Rügen - "Eigenbetrieb AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sonst unberechtigt sich auf der Anlage aufhaltenden Personen.

(3) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" haftet auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens bei

a) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

b) außerhalb solcher Pflichten lediglich für grobes Verschulden auch einfacher Erfüllungsgehilfen.

(4) Soweit der Anlieferer nicht Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haftet der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- ihm gegenüber bei groben Verschulden auch einfacher Erfüllungsgehilfen auf Ersatz des vollen Schadens.

(5) Bei einfacher Fahrlässigkeit außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(6) Der vorstehend vereinbarte Haftungsausschluss gilt für außervertragliche Schadensersatzansprüche entsprechend.

§ 15

Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an zugelassenem Abfall geht mit Annahme auf den Landkreis Rügen Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- über.

(2) Weist der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" entladenen Abfall zurück, ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen und abzutransportieren.

(3) Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Gegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Gerichtsstandvereinbarung

Soweit der Anlieferer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Bergen/Landgericht Stralsund ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- und dem Anlieferer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Mit der ausschließlichen Geltung aller vorstehenden Bedingungen erklärt sich der Anlieferer bei der Anlieferung ausdrücklich einverstanden.

§ 18

In Kraft treten